

**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Film- und Fernsehproduktion**

der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF (SPO) vom 31.07.2017,
geändert durch Satzung vom 02.07.2018 und 18.01.2021
- Lesefassung -

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat aufgrund § 19 Abs. 2 und § 22 Abs. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, Nr. 8), die folgende fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung erlassen.²

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer, Struktur und Inhalte des Studiums
- § 5 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen
- § 6 Bachelorarbeit
- § 7 Zeugnis/Urkunde
- § 8 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Studium im Bachelorstudiengang Film- und Fernsehproduktion. Sie ergänzt als fachspezifische Ordnung die Rahmenordnung für Studium und Prüfungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF (RSP) vom 14.03.2016.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Das Studium hat folgende übergeordnete Qualifikationsziele:

Wissen

- Grundlegende Kenntnisse der angewandten Medienforschung und deren elementarer Diskurse
- Kenntnisse der aktuellen künstlerischen und ökonomischen Diskurse im Bereich Film- und Fernsehen
- Breite Kenntnisse der Medienwirtschaft auf Mikro- und Makroebene, insbesondere die Fähigkeit, Produktionen zu budgetieren, Verträge unter Kenntnis der rechtlichen Rahmenbedingungen zu schließen, sowie ein grundlegender Überblick über den nationalen Medienmarkt mit Ausblick auf internationale Märkte
- Grundlegende Kenntnisse der Produktionsprozesse neuer Medien und die Fähigkeit, sich selbstständig in diesem Bereich weiterzubilden

Fertigkeiten

- Umfassende Kenntnisse von Methoden und Prozessen der Film- und Fernsehproduktion
- Grundlegende Fähigkeit, Produktionen zu finanzieren und zu vermarkten
- Vertiefte Fähigkeit, Prozesse der audiovisuellen Medienproduktion von der Planung bis zur Postproduktion zu begleiten.

² Genehmigt von der Präsidentin am 22.08.2017, 17.09.2018 und 24.02.2021

Sozialkompetenz

- Vertiefte Fähigkeit zur interdisziplinären Teamarbeit, insbesondere Stoffe in interdisziplinären Teams zu entwickeln, nach künstlerischen und ökonomischen Kriterien zu beurteilen, zu präsentieren und die weitere dramaturgische Umsetzung mitzugestalten
- Fähigkeit zur Formulierung eigener künstlerischer Positionen und künstlerische Problemstellungen im Kontext organisatorischer und ökonomischer Möglichkeiten vermittelnd zu betrachten

Selbständigkeit

- Grundlegende Fähigkeit zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit
- Grundlegende Fähigkeit zur eigenständigen künstlerischen Arbeit
- Fähigkeit zur Reflexion des eigenen Lernprozesses und des eigenen künstlerischen Wirkens
- Eigenständige Vertiefung von individuellen Interessen und Talenten im weiteren Feld der audiovisuellen Medien

(2) Der Bachelorabschluss qualifiziert für ein Masterstudium sowie für berufliche Tätigkeiten im Feld der Medienproduktion und Medienwirtschaft, insbesondere der Film- und Fernsehproduktion. Der Fokus der Ausbildung liegt auf der Vorbereitung zu einer Tätigkeit in der Produktionsleitung audiovisueller Medien.

§ 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Film- und Fernsehproduktion wird der akademische Grad

Bachelor of Arts (B.A.)

als erster berufsqualifizierender Abschluss verliehen.

§ 4 Dauer, Struktur und Inhalte des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs Film- und Fernsehproduktion beträgt 6 Semester.

(2) Das Bachelorstudium ist modular gegliedert und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 107 Semesterwochenstunden (SWS) bei einer Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP), inklusive der Bachelorarbeit (11 LP) und des Kolloquiums zur Bachelorarbeit (1 LP).

(3) Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Pflichtmodulen, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium zur Bachelorarbeit:

Pflichtmodule

Grundlagenmodule

Modul 1	Einführungen	(5 LP)
Modul 2	Produktionskunde I	(5 LP)
Modul 3	Neue Medien	(5 LP)
Modul 4	Stoffentwicklung I	(5 LP)
Modul 5	Geschichte und Gegenwart der Medien	(5 LP)
Modul 7	Medientheorie	(5 LP)
Modul 9	Medienrecht	(5 LP)
Modul 11	AV Technik I	(5 LP)
Modul 13	Wissenschaftliches Arbeiten	(5 LP)
Modul 14	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	(5 LP)

Studienmodule

Modul 8	Produktionskunde II	(5 LP)
Modul 10	Stoffentwicklung II	(5 LP)
Modul 15	Medienwirtschaft	(5 LP)
Modul 16	Dramaturgie I	(5 LP)
Modul 17	AV Technik II	(5 LP)
Modul 19	Medien und Märkte	(5 LP)
Modul 20	Rechnungswesen	(5 LP)
Modul 21	Marketing	(5 LP)
Modul 22	Dramaturgie II	(5 LP)
Modul 23	AV Technik III	(5 LP)
Modul 25	Interdisziplinäres Studium	(10 LP)
Modul 26	Medienfinanzierung	(5 LP)
Modul 27	Medienökonomie	(5 LP)
Modul 28	Freies Studium	(15 LP)

Projektmodule

Modul 6	Projektmanagement I	(5 LP)
Modul 12	Projektmanagement II	(5 LP)
Modul 18	Projektmanagement III	(5 LP)
Modul 24	Projektmanagement IV	(5 LP)
Modul 29	Künstlerisches Projekt	(13 LP)

(4) Die Inhalte, Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, Studienzeitaufwand, Kompetenzerwerb und die zu erbringende/n Prüfungsleistung/en der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) festgelegt.

(5) Der Verlauf des Studiums ist in einem Regelstudienplan (Anlage 2) dargestellt, bei dessen Einhaltung und erfolgreichem Abschluss der Prüfungen das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(6) Im Modul 25: Interdisziplinäres Studium sind 10 LP aus Lehrveranstaltungen nachzuweisen, die die Studiengänge der Filmuniversität interdisziplinär geöffnet haben.

Im Modul 28: Freies Studium sind 15 LP nachzuweisen.

Das kann erfolgen durch eine beliebige Kombination von:

1. Lehrveranstaltungen aus dem Gesamtangebot der Filmuniversität; mit Zustimmung der Studiendekanin bzw. des Studiendekans können auch Lehrveranstaltungen anderer Hochschulen belegt werden. Und/oder
2. Teilnahmen an Filmübungen und anderen künstlerischen Hochschulprojekten. Dabei können bis zu drei Produktionsleitungen oder Projektleitungen mit je 5 LP, bis zu 2 mitverantwortliche Tätigkeiten (Aufnahmeleitung oder ähnliches) mit je 3 LP und bis zu 4 Projektassistenzen mit je 1 LP angerechnet werden. Von diesen Werten kann abgewichen werden, wenn der tatsächliche Aufwand nachweisbar höher oder geringer ist.

(7) Ein Teil der Lehre kann in englischer Sprache stattfinden.

§ 5 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung durchgeführt und wie folgt bewertet:

3. bewertet gemäß § 14 Abs. 1 RSP

Modul 2	Produktionskunde I
Modul 3	Neue Medien
Modul 4	Stoffentwicklung I
Modul 5	Geschichte und Gegenwart der Medien
Modul 7	Medientheorie
Modul 8	Produktionskunde II
Modul 9	Medienrecht
Modul 10	Stoffentwicklung II
Modul 11	AV Technik I
Modul 14	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre
Modul 15	Medienwirtschaft
Modul 16	Dramaturgie I
Modul 17	AV Technik II
Modul 20	Rechnungswesen
Modul 21	Marketing
Modul 22	Dramaturgie II
Modul 23	AV Technik III
Modul 26	Medienfinanzierung
Modul 27	Medienökonomie
Modul 29	Künstlerisches Projekt

4. bewertet gemäß § 14 Abs. 3 RSP:

Modul 1	Einführungen
Modul 6	Projektmanagement I
Modul 12	Projektmanagement II
Modul 13	Wissenschaftliches Arbeiten
Modul 18	Projektmanagement III
Modul 19	Medien und Märkte
Modul 24	Projektmanagement IV
Modul 25	Interdisziplinäres Studium
Modul 28	Freies Studium

(2) Das Gesamtprädikat für die Bachelor-Prüfung wird mit folgender Gewichtung ermittelt:

Arithmetisches Mittel der Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen der Module 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 14, 15, 16, 17, 20, 21, 22, 23, 26 und 27 in einfacher Wertung und der Note der studienbegleitenden Modulprüfung des Moduls 29 in 10-facher Wertung:	75 %
Note der Bachelorarbeit:	20 %
Note des Kolloquiums zur Bachelorarbeit:	5 %

(3) Bei hervorragenden Leistungen kann das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung“ vergeben werden, wenn der Gesamtdurchschnitt gem. Abs. 2 mindestens 1,3 beträgt.

§ 6 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine wissenschaftliche oder theoretische Arbeit. Sie soll belegen, dass die/der Studierende in der Lage ist, eine Fragestellung selbständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten und daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten.

(2) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist der Nachweis von mindestens 125 Leistungspunkten. Die Anmeldung der Bachelorarbeit bedarf der Unterschriften von Betreuerin/Betreuer, Gutachterin/Gutachter und Studiendekanin/Studiendekan.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen (11 LP). In begründeten Fällen ist auf Antrag der/des Studierenden und Bestätigung durch die Betreuerin/den Betreuer eine Verlängerung von maximal 4 Wochen möglich.

Das Thema darf einmal innerhalb der ersten 4 Wochen zurückgegeben werden.

Der Umfang der Arbeit soll 20-40 Seiten betragen. Sie kann durch audiovisuelle Medien ergänzt werden.

(4) Die Bachelorarbeit wird in einem Kolloquium (1 LP) verteidigt.

§ 7 Zeugnis/Urkunde

Das Zeugnis enthält:

- die Noten bzw. Bewertungen sowie die Bezeichnung der studienbegleitenden Module, im Falle des Moduls 29 zusätzlich den Titel des Projektes, Genre, Material und Laufzeit, sowie den Namen der Regisseurin/des Regisseurs und den Namen der Autorin/des Autors.
- die Note und das Thema der Bachelorarbeit
- die Note des Kolloquiums zur Bachelorarbeit
- das Gesamtprädikat

Gleichzeitig mit dem Zeugnis werden der Kandidatin/dem Kandidaten eine Urkunde und das Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. In der Urkunde wird der akademische Grad ausgewiesen.

§ 8 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der Amtlichen Bekanntmachung der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in Kraft.

(2) Für Studierende, die ihr Studium an der Filmuniversität begonnen haben, bevor diese Ordnung in Kraft tritt, gilt die bisher gültige besondere Prüfungsordnung und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Film- und Fernsehproduktion der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF weiter.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Regelstudienplan

Anlage 3: Muster Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement